

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3098

Urteil Nr. 18/2005
vom 19. Januar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 318 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. September 2004 in Sachen J. D.W. gegen M. Versieren und P. Van Autrive in dessen Eigenschaft als Ad-hoc-Vormund des minderjährigen Kindes A. D.W., dessen Ausfertigung am 11. Oktober 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 318 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis nicht aufführt? »

Am 27. Oktober 2004 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 318 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Vaterschaft des Ehemanns kann angefochten werden, wenn erwiesen ist, daß er nicht der Vater des Kindes sein kann.

§ 2. Dieser Beweis kann auf dem Rechtsweg angetreten werden.

§ 3. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich beider Ehegatten hat oder diese innerhalb der Empfängniszeit tatsächlich wiedervereinigt waren, wird die Klage für begründet erklärt:

1. wenn das Kind, mehr als 300 Tage nachdem die in Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Einleitungssitzung stattgefunden hat und kein Versöhnungsprotokoll erstellt worden ist oder nachdem der im Verfahren für einstweilige Verfügungen tagende Präsident beschlossen hat, die Ehegatten zu ermächtigen, getrennt zu wohnen, oder nachdem die in Artikel 1289 desselben Gesetzbuches vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist, und weniger als 180 Tage nachdem die Klage endgültig abgewiesen worden ist oder nachdem die Aussöhnung der Ehegatten stattgefunden hat, geboren ist,

2. wenn das Kind im Falle einer aufgrund der Artikel 229, 231 oder 232 ausgesprochenen Ehescheidung mehr als 300 Tage nach dem Datum der tatsächlichen Trennung geboren ist,

3. wenn das Kind, mehr als dreihundert Tage nachdem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 223 des vorliegenden Gesetzbuches beschlossen hat, die Ehegatten zu ermächtigen, getrennt zu wohnen, und weniger als hundertachtzig Tage nachdem diese Maßnahme zu Ende gegangen ist oder nachdem sich die Ehegatten tatsächlich wiedervereinigt haben, geboren ist,

4. wenn die Abstammung mütterlicherseits durch Anerkennung oder durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist,

5. wenn der Ehemann die Klage einreicht, bevor die Abstammung mütterlicherseits feststeht.

In all diesen Fällen kann der Beweis der Vaterschaft auf dem Rechtsweg angetreten werden.

§ 4. Die Klage ist nicht zulässig, wenn der Ehemann der künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zugestimmt hat, außer wenn die Zeugung des Kindes nicht die Folge dieser Handlung sein kann. »

B.2. Artikel 318 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches schafft zwischen den Personen, die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft erheben wollen, einen Behandlungsunterschied, indem die Klage erhoben werden kann, wenn die Ehescheidung aufgrund der Artikel 229, 231 und 232 desselben Gesetzbuches ausgesprochen wurde, nicht aber wenn es sich um eine aufgrund von Artikel 233 dieses Gesetzbuches ausgesprochene Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis handelt.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Der beanstandete Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art und Weise des Zustandekommens der Ehescheidung. Der Hof muß aber untersuchen, ob dieses Kriterium hinsichtlich des durch das Gesetz angestrebten Ziels relevant ist.

B.4.2. Die beanstandete Bestimmung ist zurückzuführen auf das Gesetz vom 1. Juli 1974 « zur Abänderung bestimmter Artikel des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ehescheidung », mit dem die Ehescheidung wegen einer mehr als zehnjährigen faktischen Trennung (eine Frist, die im nachhinein abgekürzt wurde) eingeführt wurde. Der Gesetzgeber hat geurteilt, daß die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter des nach mehr als dreihundert Tagen nach Beginn der faktischen Trennung der Mutter und ihres Ehemannes geborenen Kindes angefochten werden kann, wenn erwiesen ist, daß der Ehemann nicht der Vater des Kindes sein kann. Das Gesetz vom 31. März 1987, das das Abstammungsrecht reformierte, übernahm diese Hypothese in Artikel 318 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches. In der anlässlich der durch das Gesetz vom 31. März 1987 vorgenommenen Reform des Abstammungsrechts erstellten Formulierung des Artikels 318 wurde die Anfechtung der Vaterschaft unter den Bedingungen dieses Artikels auf den einzigen Fall beschränkt, in dem die Ehescheidung wegen faktischer Trennung ausgesprochen wurde. Diese Anfechtungsmöglichkeit wurde nachfolgend durch das Gesetz vom 27. Dezember 1994 auf die Fälle ausgedehnt, in denen der faktischen Trennung eine Ehescheidung aus bestimmten Gründen aufgrund der Artikel 229 oder 231 des Zivilgesetzbuches folgt. Diese Möglichkeit wurde jedoch nicht auf die Fälle ausgedehnt, in denen der faktischen Trennung eine Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis folgt.

B.4.3. Die Möglichkeit, die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter anzufechten, wenn das Kind nach mehr als 300 Tagen nach der faktischen Trennung seiner Mutter und ihres Ehemannes geboren wurde, wird einer der Zielsetzungen gerecht, die der Gesetzgeber bei der Annahme des Gesetzes vom 31. März 1987 angestrebt hat. Es ging nämlich hinsichtlich der Abstammung darum, « der Wahrheit möglichst nahe zu kommen », d.h. der « biologischen Abstammung » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305-1, S. 3). Diese Zielsetzung wurde jedoch abgeschwächt durch den Willen des Gesetzgebers, « dem Frieden in der Familie » Rechnung zu tragen und ihn zu schützen (ebenda, S. 15).

Um in gewissem Maße diese beiden Zielsetzungen miteinander in Einklang zu bringen, hat der Gesetzgeber die Vaterschaftsanfechtung im Sinne von Artikel 318 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht und sie ausgeschlossen, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich beider Ehegatten hat oder diese innerhalb der

Empfängniszeit tatsächlich wiedervereinigt waren. Es obliegt dem Richter, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

B.4.4. Das Kriterium der Art und Weise der Ehescheidung weist keinen relevanten Zusammenhang mit den angestrebten Zielsetzungen auf. Wenn die Vaterschaft des Ehemannes nicht durch den Besitz des Standes bestätigt wird und wenn einer faktischen Trennung eine Ehescheidung folgt und ein Kind nach mehr als 300 Tagen nach dieser faktischen Trennung geboren wird, gibt es keinen Grund mehr, das Recht auf Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes zu verweigern. Der Richter muß prüfen, ob eine faktische Trennung wirklich mehr als 300 Tage vor der Geburt erfolgt ist, was der Sorge des Gesetzgebers entspricht, bei der Feststellung der Abstammung möglichst nahe an die Wirklichkeit heranzukommen.

Überdies gibt es, wenn die Ehescheidung ausgesprochen wird - sei es wegen faktischer Trennung, sei es aus bestimmten Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis -, keinen Familienkern mehr und in keinem dieser Fälle gibt es dann noch einen « Frieden in der Familie », der geschützt werden muß.

B.5. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 318 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis nicht aufführt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts